

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Halver GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)



1. Vertragsabschluss gemäß § 2

Die Stadtwerke Halver GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Halver GmbH abzuschließen und personellen Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Halver GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Halver GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigenrum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Halver GmbH bei Anschluss seines Grundstückes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Halver GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind zum Beispiel die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und dazugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagereserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind. Die übrigen Kosten werden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen aufgeteilt.

2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.

2.4 Berechnungsmaßstab für den vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss ist die modifizierte Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:

- Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes

- die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht, höchstens jedoch bis zu einer Tiefe von 50 m. Über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.

- Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht
 - die an die Straße mit Anschlussmöglichkeit angrenzen, die Fläche von der Straßengrenze bis zu einer Tiefe von 50 m
 - die nicht oder mit weniger als der Hälfte der die Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße mit Anschlussmöglichkeit angrenzen, die Fläche von der zu dieser Straße liegenden größten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden können bzw. tatsächlich überwiegend dementsprechend genutzt sind.

Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche werden Weideflächen (Landwirtschaft) nicht berücksichtigt.

2.5 Die nach 2.4 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz vervielfacht:

eingeschossige Bebaubarkeit	100 %
zweigeschossige Bebaubarkeit	120 %
dreigeschossige Bebaubarkeit	140 %
viergeschossige Bebaubarkeit	150 %
fünfgeschossige Bebaubarkeit	160 %
sechsgeschossige Bebaubarkeit	170 %
jedes weitere Geschoß	5 %

2.6 Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, gilt folgende Ansetzung:

Baumassenzahl 1 - 3 => eingeschossige Bebaubarkeit
Baumassenzahl 4 + 5 => zweigeschossige Bebaubarkeit
Baumassenzahl 6 + 7 => dreigeschossige Bebaubarkeit
Baumassenzahl 8 => fünfgeschossige Bebaubarkeit
Baumassenzahl 9 => sechsgeschossige Bebaubarkeit

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Geschossflächenzahl aus, wird die nach § 17 BauNVO der Geschossflächenzahl für Gewerbegebiete zugeordnete Geschosszahl zugrunde gelegt. Bei da zwischenliegenden Geschossflächenzahlen gilt die nächsthöhere Geschosszahl.

2.7 Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die sich nach Ziffer 2.5 ergebenden Prozentsätze um 30 Prozentpunkte erhöht. Gleiches gilt für Grundstücke, die nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten liegen, soweit auf ihnen eine Nutzung vorhanden (bei bebauten Grundstücken) oder zulässig (bei unbebauten Grundstücken) ist, die nach § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 BauNVO zulässig ist.

2.8 Die Ziffern 2.6 und 2.7 gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

2.9 Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Bebauung nur mit Garagen festgesetzt ist, sowie unbebaute Grundstücke gelten als eingeschossig bebaubar. Unbebaute Grundstücke, die überwiegend gewerblich und industriell genutzt oder genutzt werden dürfen, gelten als zweigeschossig bebaubar. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, gelten als zweigeschossig bebaubar.

2.10 In unbepflanzten Gebieten und in Gebieten für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl oder Grundflächen- und Geschossflächenzahl ausweist ist

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
- bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

2.11 Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht eine größere Zahl der Geschosse vorhanden oder zulässig, so ist diese zugrunde zu legen.

2.12 Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet.

2.13 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses,
- Verstärken des Leitungsquerschnittes.

Voraussetzung für einen weiteren BKZ ist im übrigen, dass die Stadtwerke Halver GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur BKZ-Berechnung herangezogen haben und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

2.14 Die Höhe des BKZ je qm modifizierte Grundstücksfläche gemäß Ziffer 2.4 bis 2.12 ergibt sich aus der Tarifpreislage in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Hausanschlusskosten gemäß § 10

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Halver GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses von der Anschlussstelle am Verteilungsnetz bis einschließlich Absperrarmatur hinter der Messeinrichtung.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Mehrfachanschlüsse können in Sonderfällen zugelassen werden; die Berechnung der Baukostenzuschüsse bleibt davon unberührt.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadtwerke Halver GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

4. Fälligkeit

Mit Vertragsabschluss gemäß Ziffer 1 wird der nach Ziffer 2 ermittelte BKZ zur Zahlung fällig.

Mit der Herstellung des Hausanschlusses und der Übersendung der Abrechnung werden die Hausanschlusskosten zur Zahlung fällig.

Die Stadtwerke Halver GmbH ist berechtigt, in Abhängigkeit vom Baufortschritt Abschlagszahlungen zu verlangen.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Absatz 1, Ziffer 2, ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 10m überschreitet oder insgesamt länger als 25 m ist.

6. Inbetriebsetzung gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke Halver GmbH bzw. deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Kunden pauschal gemäß Tarifübersicht in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche jeweils ein pauschales Entgelt gemäß Tarifübersicht.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Halver GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Wasserabgabe für Bau und sonstige vorübergehende Zwecke

Der Einbau einer Entnahmeverrichtung für den Bezug von Bauwasser ist bei der Stadtwerke Halver GmbH auf einem besonderen Vordruck zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses trägt der Antragsteller. Die Abrechnung des Bauwassers und der Miete für die Messeinrichtung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife.

Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für alle Schäden am Mietgegenstand wie auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres der Stadtwerke Halver GmbH oder Dritten entstehen. Für das Standrohr ist nach Maßgabe des Antragsunterlagen eine Sicherheit in der je-

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Halver GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)



weils gültigen Höhe bei der Stadtwerke Halver GmbH zu hinterlegen.

9.0 Messung gemäß § 18

Die Stadtwerke Halver GmbH stellt für jeden Hausanschluss in der Regel nur eine Messeinrichtung zur Verfügung. Für den Einbau von Wohnungswasserzählern kann die Stadtwerke Halver GmbH besondere Bestimmungen erlassen und diese ändern.

10. Abrechnung

Der Wasserbezug des Kunden wird in der Regel einmal im Jahr abgelesen und in Rechnung gestellt. In der Zwischenzeit sind ein- oder zweimonatliche Abschlagszahlungen nach Wahl des Kunden zu leisten. Andere Zeitabstände können von der Stadtwerke Halver GmbH festgelegt werden.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe gesondert und zusätzlich berechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

12. Schlichtungsstelle

Die Stadtwerke Halver GmbH nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) zu Ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Wasser-versorgung teil.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 04.06.2022 in Kraft.

Halver, 16.05.2022